



Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

RASt

Ausgabe 2006

Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),

Arbeitsgruppe "Straßenentwurf"

FGSV-Nr.: FGSV 200

FGSV-Kategorie: R 1

Verlagsimpressum: Mai 2007 (Erstausgabe)

Januar 2009 (korrigierter Nachdruck; siehe redaktionelle Hinweise auf der ff. Seite, sind eingearbeitet)

FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, www.fgsv-verlag.de

Bekanntmachung: BMV RS vom 3. November 2008

ISBN: 978-3-939715-21-4

Hinweis:

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat mit den RASt ein zentrales Technisches Regelwerk für den Straßenentwurf veröffentlicht. Die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)" (FGSV 200) fassen die "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95, FGSV 285)" und die "Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV 93, FGSV 286)" zusammen und aktualisieren sie auf der Grundlage verschiedener aktueller Empfehlungen z. B. EFA 2002 (FGSV 288), EAÖ 2003 (FGSV 289). EAR 2005 (FGSV 283).

Die RASt verfolgen strukturell einen 2-Wege-Ansatz, indem sie sowohl einen geführten Weg (1. Weg) als auch einen individuellen Entwurfsvorgang (2. Weg) anbieten. Der 1. Weg baut auf 12 Typischen Entwurfssituationen auf und ordnet diesen – jeweils unter Angabe der maßgebenden Randbedingungen – empfohlene Querschnitte zu. Die 12 Typischen Entwurfssituationen decken 70-80 % der Entwurfsaufgaben innerorts ab. Die Richtlinien geben hierfür eine reich bebilderte Beschreibung und die entwurfsprägenden Nutzungsansprüche wieder. Ergänzend werden geeignete Knotenpunktarten und beispielthafte Übergänge Strecke – Knotenpunkt dargestellt. Der 2. Weg führt über die städtebauliche Bernessung mit straßenraumspezifischen Nutzungsansprüchen zu einem umfangreichen Elementkatalog und ermöglicht somit einen einzelfallbezogenen Entwurf. Dem Entwerfer wird ein umfassender Katalog der Entwurfselemente zur Verformer zeichen.

Die RASt stellen mit ihren 12 Typischen Entwurfssituationen und den zugeordneten Beispielquerschnitten für Planer und für Mitarbeiter der Verwaltung eine sehr gute Entscheidungsgrund-

lage für anspruchsgerechte Straßen dar.

Ersetzt: "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" (EAE, FGSV 285) und die "Empfeh-

lungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen" (EAHV, FGSV 286)

Kommentar: Baier, R.: Die neuen Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 - Entstehungs-

prozess und Grundstruktur. In: Straße und Autobahn 9/07 und Straßenverkehrstechnik 9/07 Heinz, H.: Straßenraumgestaltung mit den RASt 06. In: Straßenverkehrstechnik 10/07,

S. 523-527

Maier, R.: Mehr Sicherheit beim Stadtstraßenentwurf nach der neuen RASt 2006. In: Stra-

ßenverkehrstechnik 11/07, S. 566-572

1. Planungsgrundlagen



 Einführungserlass des Bundesministeriums für Verkehr an die Länder

 Die Regelwerke sind anzuwenden auf den Fernstraßen des Bundes und per Erlass des Landes äquivalent auch auf den Landstraßen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung S 11/7122.3/4-RASt-816754 Bonn, den 3. November 2008

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich: Bundesanstalt für Straßenwesen Bundesrechnungshof DEGES: Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Technische Regelwerke;

– "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06)

Bezug: Mein Schreiben vom 29. Juni 2006, Az. 7122.3/4-RASt-513836

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" (EAE 85/95) und die "Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen" (EAHV 93) zusammengefasst und durch die "Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen" (RASt 06) ersetzt. Die EAE 85/95 waren wegen fehlender Zuständigkeit nicht vom BMVBS eingeführt und die EAHV waren lediglich mit Rundschreiben bekannt gegeben worden.

Die RASt 06 können kostenpflichtig beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln bezogen werden.

Soweit die RASt 06 Regelungen beinhalten, die mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk nicht im Einklang stehen, z. B. mit der Straßenverkehrs-Ordnung sowie zugehöriger Verwaltungsvorschriften (StVO und VwV-StVO) und der "Verordnung für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen" (BOStrab) sowie der "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen" (ODR) einschließlich der betreffenden Richtlinien, weise ich darauf hin, dass die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen maßeeblich sind.

Für die Anwendung auf **Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen** bitte ich zu beachten, dass Bundesstraßen entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Auf Grund der Bedeutung der Bundesstraßen für den weiträumigen Verkehr sind für innerörtliche Straßen (Fahrbahn) (Ortsdurchfahrten)

- in der Regel eine Befahrbarkeit mit der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen,
- unabhängig von der Stärke des Verkehrs die Begegnung zweier Linienbusse mit uneingeschränktem Bewegungsspielraum zu gewährleisten; für zweistreifige Fahrbahnen ist deshalb in der Regel eine Breite von 6,50 m erforderlich.
- von der Anlage von Senkrechtparkständen, Fahrbahneinengungen und Fahrbahnaufpflasterungen auf weniger als 6,50 m abzusehen,
- die Gestaltung von Knotenpunkten aufeinander abzustimmen.
- die Einhaltung der Funktion der Bundesstraße für den weiträumigen Verkehr auch bei einem Umbau zu gewährleisten.

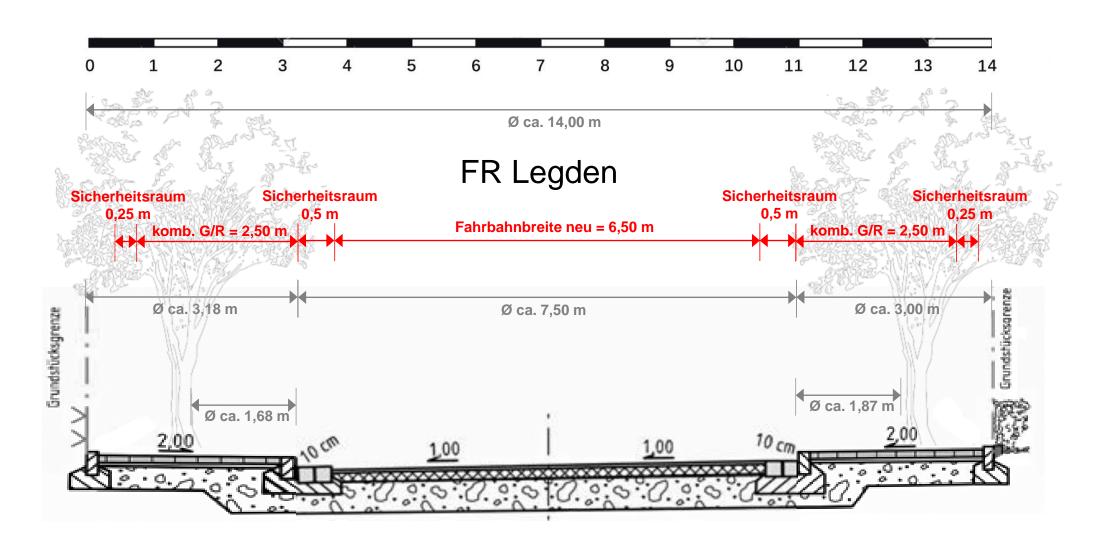
Soweit die RASt 06 mit anderen vom BMVBS herausgegebenen Regelwerken (z. B. den ODR) im Widerspruch stehen, ist die RASt 06 auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nicht anzuwenden.

Wenn aus Ihrer Sicht Ergänzungen oder Änderungen aus planungstechnischen Gründen zweckmäßig erscheinen, bitte ich mir diese mitzuteilen.

Im Auftrag Prof. Dr.-Ing, Josef Kunz







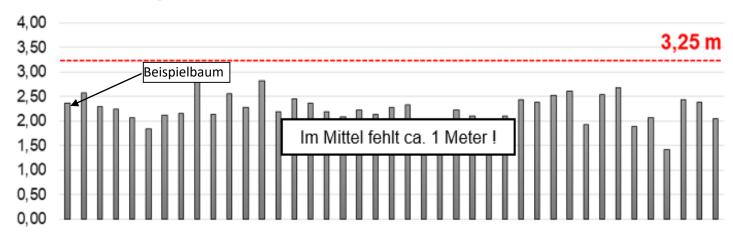








verfügbare Breiten im Seitenbereich bis zum Baumbestand









Hier dargestellt ist die Planung an gleicher Stelle. Die Fahrbahn hat eine Breite von 6,50 m, der Schutzstreifen 0,50 m, der kombinierte Geh-/Radweg 2,50 m und der Sicherheitsabstand 0,25 m. Ab Bordstein wird also ein Maß von 3,25 m bis zum Baumstamm benötigt, es stehen jedoch nur 2,59 m - 0,20 m (halber Durchmesser) = 2,39 m zur Verfügung. Das Fehlmaß bis zur Regelbreite beträgt hier demnach 0,86 m.







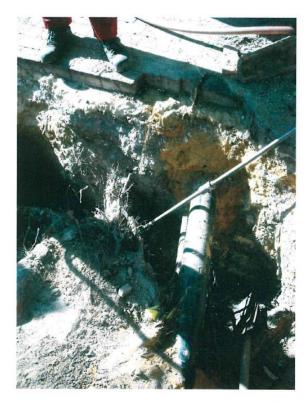


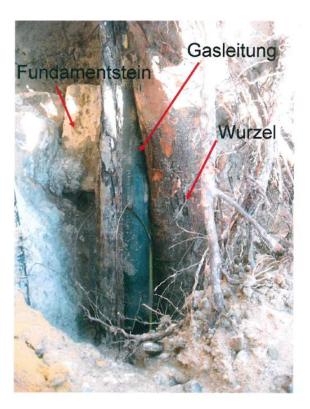






Schachtung 01





SV-Büro Michael Honds

3. Versorgungsleitungen



Schachtung 01



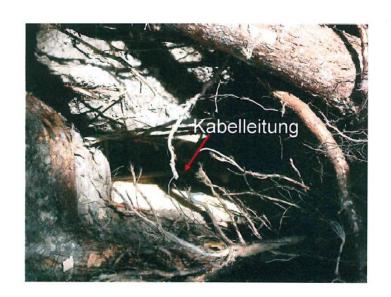


SV-Büro Michael Honds

3. Versorgungsleitungen



Schachtung 02





SV-Büro Michael Honds